Treuhandvertrag

zwischen

- Treugeber -

Vorname / Name

Strasse / Nr.

PLZ / Ort

- Treuhänder -

Vorname / Name

Strasse / Nr.

PLZ / Ort

A. Präambel

Der Treugeber beabsichtigt, dass ihm der Treuhänder sein in der Schweiz gelegenes, ordentlich versteuertes Vermögen nach den Regeln der Kunst anlegt und verwaltet.

B. Vertrag

I. Zweck

1. Der Treuhänder verwaltet die ihm übertragenen Vermögenswerte nach den Regeln der Kunst und gemäss den nachfolgenden Instruktionen.
2. Der Treugeber beauftragt den Treuhänder, folgende in der Schweiz gelegene Vermögenswerte anzulegen bzw. zu verwalten.

2.1. Grundstücke

2.1.1. Kataster-Nr. Strasse / Ort

2.1.2. Kataster-Nr. Strasse / Ort

2.1.3. Kataster-Nr. Strasse / Ort

2.2. Bewegliche Sachen

2.2.1. Wertschriften auf dem Depot der [Bank] gemäss Depotauszug

2.2.2. Forderungen

Guthaben aus Konto Nr. bei der [Bank]

mit einem Saldo von zurzeit CHF

II. Mandatsführung und Disposition

3. Der Treuhänder hat das Mandat höchstpersönlich zu führen.
4. Der Treuhänder ist beauftragt und ermächtigt den Treugeber im Verkehr mit Behörden und Privaten zu vertreten und an seiner Stelle in einem zivilprozess-, verwaltungsrechtlichen bzw. -prozessualen und zwangsvollstreckungsrechtlichen Verfahren die notwendigen Schritte einzuleiten.
5. Der Treugeber übergibt dem Treuhänder als Legitimationsausweis gegenüber Dritten eine Vollmacht.
6. Der Treuhänder ist berechtigt und verpflichtet, schweizerische Gegenstände, Wertschriften und Forderungen zu erwerben und zu veräussern. Er führt die Transaktionen nach bestem Wissen und Gewissen sowie im Sinne der Instruktionen des Treugebers aus. Er hat dabei alle Vorkehren für Rechtsgeltendmachungen (Ausübung von Bezugsrechten, Optionen usw.) zu treffen und die Verwaltung der Vermögenswerte im Sinne der vorstehenden Ausführungen vorzunehmen.

III. Treugeber-Weisungen

7. Der Treuhänder hat das Treugut nach den Weisungen des Treugebers zu verwalten.
8. Ohne Weisungen holt er solche beim Treugeber ein.
9. Können Weisungen nicht rechtzeitig eingeholt werden oder ist Gefahr im Verzuge, hat der Treuhänder nach bestem Wissen und Gewissen - wie wenn es seine Sache wäre - zu handeln.
10. Mit dem Gesetz in Widerspruch stehende Weisungen hat der Treuhänder nicht zu befolgen.

IV. Mandatsdauer und Beendigung

11. Der Treuhandvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
12. Der Treuhandvertrag kann vom Treugeber widerrufen oder vom Treuhänder jederzeit gekündigt werden.

© 2014 Bürgi Nägeli Rechtsanwälte / LawMedia AG

www.auftrag.ch

13. Der Treuhandvertrag wird automatisch durch den Tod des Treuhänders beendet.
14. Der Treuhandvertrag dauert über den Tod des Treugebers hinaus, auch bei Verschollenenerklärung oder bei Verlust der Handlungsfähigkeit und Konkurs des Treugebers.
15. Die Rechtsnachfolger des Treugebers sind indessen berechtigt nach den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen den Treuhandvertrag zu kündigen.

V. Treuhänder-Rechenschaftspflicht

16. Der Treuhänder hat jährlich zum Ende des Kalenderjahres Rechenschaft abzulegen.
17. Er hat seinen Rechenschaftsbericht jeweilen bis zum 31.01. des Folgejahres abzuliefern.
18. Reporting-Gegenstände bilden:
    - Investitionen und Desinvestitionen
    - Erträge bzw. evtl. Verluste
    - Vermögenslage
    - Schulden, die im Namen des Treuhänders auf Rechnung des Treugebers eingegangen wurden.
    - alle vom Treuhänder getätigten besonderen Handlungen und die von ihm getroffenen Vorkehrungen im Interesse des Vermögens des Treugebers
19. Es ist die Pflicht des Treuhänders den Treugeber unverzüglich über ausserordentliche Ereignisse zu informieren und dazu die notwendigen Weisungen einzuholen.

VI. Treugut-Rückgabe

20. Das Treugut, inkl. Erträge und Surrogate, stehen im Eigentum des Treuhänders.
21. Der Treuhänder hat jederzeit das Treugut dem Treugeber auf erste Aufforderung hin unbelastet zur Verfügung zu stellen; vorbehalten bleiben sein Befreiungsanspruch und ein allfälliges Retentionsrecht.

VII. Vergütung (Honorar)

22. Der Treugeber hat die Leistungen des Treugebers gemäss der im Anhang befindlichen Offerte des Treuhänders nach Zeitaufwand zu entschädigen.
23. Der Treuhänder darf seine Barauslagen und Aufwendungen, die er für die Mandatsausführung einging, separat in Rechnung stellen.
24. Der Treuhänder fakturiert seine Dienstleistungen einmal jährlich, mit Stichtag 31.12.

© 2014 Bürgi Nägeli Rechtsanwälte / LawMedia AG

25. Die Zahlungsfrist (Verfalltagsgeschäft) beträgt 30 Tage.

VIII. Berufshaftpflichtversicherung

26. Der Treuhänder ist bei der Versicherung berufshaftpflichtversichert. Eine Kopie der betreffenden Berufshaftpflichtversicherungspolice wird als integrierender Bestandteil diesem Treuhandvertrag beigefügt.

IX. Treuhänderhaftung

27. Der Treugeber trägt das Risiko für die Erhaltung des Treugutes. Er macht den Treuhänder nicht haftbar und stellt ihn frei von allen Ansprüchen, die gegen ihn aufgrund der Mandatsausübung von Dritten geltend gemacht werden (Schadloshaltung / Klagloshaltung).
28. Die Haftung des Treuhänders für eine unsorgfältige Mandatsausübung bleibt vorbehalten. Für die Treuhänderhaftung ist OR 398 massgebend, wobei die Haftung auf rechts- und vertragswidrige Absicht sowie grobe Fahrlässigkeit beschränkt wird (vgl. OR 100 Abs. 1)

X. Geheimhaltungspflicht

29. Der Treuhänder hat die Identität des Treugebers sowie alle aus dem Treuhandvertrag gewonnen Erkenntnisse und damit zusammenhängenden Informationen gegenüber Behörden und Dritten geheim zu halten.
30. Vorbehalten bleiben gesetzliche Offenlegungspflichten, gerichtliche und behördenrechtliche Anweisungen auf Offenlegung.
31. Der Treuhänder ist berechtigt und verpflichtet bei der Steuerdeklaration den wirtschaftlich Berechtigten (Treugeber) gegenüber den Steuerbehörden zu bezeichnen und alle Massnahmen vorzunehmen, die für eine korrekte Besteuerung des Treugutes notwendig sind.

XI. Aktenaufbewahrung

32. Der Treuhänder hat sämtliche Mandatsakten im Zusammenhang mit diesem Treuhandvertrag nach dessen Beendigung mindestens während 10 Kalenderjahren aufzubewahren.

XII. Änderungen oder Ergänzungen des Treuhandvertrages

© 2014 Bürgi Nägeli Rechtsanwälte / LawMedia AG

33. Änderungen und Ergänzungen des Treuhandvertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

XIII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

34. Auf diesen Treuhandvertrag ist Schweizerisches Recht anwendbar.
35. Gerichtsstand ist

XIV. Salvatorische Klausel

36. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige unwirksame und undurchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Ort / Datum

Der Treugeber	Der Treuhänder
[Unterschrift]	[Unterschrift]

Anhänge:

- Honorarofferte des Treuhänders vom
- Kopie Berufshaftpflichtversicherungspolice

© 2014 Bürgi Nägeli Rechtsanwälte / LawMedia AG

www.auftrag.ch